

„Original“



Unser Zeichen
SGS-Süd/OF

Vorlage an den Gemeinderat

Datum

Linz, 14.11.2024

bearbeitet von

Bernhard Ofenböck

Zimmer / DW

3092 / 4207

**Skatepark Am Damm Umgestaltung
Grundsatzgenehmigung
Übertragungsverordnung „Skatepark Am Damm“**

elektronisch erreichbar

bernhard.ofenboeck@mag.linz.at

1. Ausgangssituation und Projektvorhaben

Die bestehende Skateparkanlage „Am Damm“ unterhalb der Neuen Eisenbahnbrücke ist die größte Anlage im Linzer Stadtgebiet und umfasst ein Areal von ca. 50 mal 46 Metern. Dem zuletzt verstärkt geäußerten Wunsch der Skater*innen nach Modernisierung des Angebots in Urfahr soll durch eine Neukonzeption nachgekommen werden. Die Realisierung des Projektes erfolgt in zwei Projektteilen.

Die Leistungen für den Projektteil 1, die mit StS-Beschluss vom 29.6.2023 genehmigt wurde, wurden bereits erbracht. In dieser ersten Projektphase wurde unter Einbeziehung der Skate-Community ein mit der Auftraggeberin abgestimmter Entwurfsplan erarbeitet, welcher eine taugliche Grundlage für die Einreichung und Ausführung bietet. Außerdem wurde eine ansprechende virtuelle Darstellung (Rendering) erstellt. Die Kosten des Projektteil 1 im Jahr 2023 beliefen sich auf gesamt € 14.400.- inkl. USt.

Der Projektteil 2 umfasst die Einreichplanung, die Ausführungsplanung, die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Ausschreibungen sowie die Implementierung von Leistungen der voestalpine als Sponsorin, die planerische Begleitung der Bauausführung und die örtliche Bauaufsicht inklusive Dokumentation. Diese Leistungen werden für die Stadt Linz durch die Bietergemeinschaft **stadtplus** Landschaftsarchitektur in München und Darko Stevanovic **Skatepark Design & Planung** in Wien erbracht; der diesbezügliche Dienstleistungsauftrag über € 58.248,55 inkl. USt wurde mit StS-Beschluss vom 20.06.2024 genehmigt.

Durch die **stadtplus** Landschaftsarchitektur und **Skatepark Design & Planung** werden derzeit in Abstimmung mit der Stadt Linz, SGS sämtliche behördlichen Bewilligungen eingeholt. Auf Basis eines verbesserten Einreichplanes, welcher auch die Ausführungsplanung beinhaltet, erfolgt die Erstellung der Leistungsbeschreibung samt Leistungsverzeichnis inklusive der Leistungen der Voestalpine. Die Durchführung notwendiger Vergabeverfahren für die Bauausführung und den damit verbundenen Leistungen wird durch die Stadt Linz erfolgen.

Seitens der voestalpine Stahl GmbH werden für das Projekt einige Rampen und Elemente aus Stahl zur Verfügung gestellt beziehungsweise diese in die neuen Anlagenteile integriert. Die Stadt

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
SGS - Süd

Hauptstraße 1-5
4041 Linz
bernhard.ofenboeck@mag.linz.at
+43 732 7070 4207

linz.at

Linz wird im Gegenzug Werbeleistungen (Benennung der Anlage in **voest Alpine plaza**, Verwendung von Stahlschnitten mit dem Logo „**voest Alpine plaza**“ auf den Rampen (siehe Rendering), gemeinsamer medialer Auftritt) erbringen. Ein entsprechender Sponsoringvertrag zwischen der Stadt Linz und der voest Alpine Stahl GmbH befindet sich in Ausarbeitung und wird dem zuständigen Gremium der Stadt Linz zur Beschlussfassung vorgelegt werden (von Übertragungsverordnung umfasst).

2. Projektkosten:

Mit der Umsetzung des Projektes soll im Frühjahr 2025 begonnen werden. Für die Umsetzung des Projektes sind (inkl. der bereits mit StS-Beschluss vom 20.06.2024 genehmigten Kosten von € 58.248,55 inkl. USt für die Leistungen der stadtplus Landschaftsarchitektur) Kosten von € 500.000,- inkl. USt über die Projektlaufzeit in den Jahren 2024 und 2025 angesetzt. Im Geschäftsbereich SGS ist im Jahr 2024 dafür ein Budget von € 200.000,- vorgesehen. Die restlichen Kosten für die Umsetzung des Gesamtprojektes in Höhe von maximal € 300.000,- inkl. USt. sollen dann aus dem Geschäftsbereichsbudget des SGS des Rechnungsjahres 2025 bedeckt werden.

3. Übertragungsverordnung

Gemäß § 46 Abs. 2 StL 1992 ist der Gemeinderat befugt, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten, in denen keine besonderen Quoren für die Beschlussfassung vorgesehen sind, mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Stadtsenat zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

Um eine zügige Umsetzung des Bauvorhabens zu gewährleisten und Verzögerungen bei der Durchführung des Bauvorhabens zu verhindern, sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Stadtsenat über die für die Durchführung dieses Bauvorhabens erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Abschluss der erforderlichen Verträge, sowie auch über allenfalls im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehende Verträge, wie den mit der voest Alpine Stahl GmbH abzuschließenden Sponsoringvertrag, entscheiden kann.

Das Statut der Landeshauptstadt Linz sieht für die Durchführung von Bauvorhaben mit veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von mehr als € 100.000,- gemäß § 46 Abs. 1 Z. 10 StL 1992 grundsätzlich die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderates vor. Aufgrund der Höhe der Gesamtkosten (über € 300.000,-) ist dieses Bauvorhaben nicht bereits durch die allgemeine Bauvorhaben-Übertragungsverordnung erfasst.

Es wird daher vorgeschlagen, im Sinne der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit die in der Beilage ersichtliche Übertragungsverordnung zu erlassen, mit der die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 46 Abs. 1 Z. 10 StL 1992 für die Durchführung des Bauvorhabens „Skatepark am Damm“ sowie nach § 46 Abs. 1 Z. 12 StL 1992 für den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Projekt „Skatepark am Damm“ gemäß § 46 Abs. 2 StL 1992 auf den Stadtsenat übertragen wird.

Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Stadtsenat soll nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 StL 1992 erfolgen. Gemäß § 32 Abs. 2 StL 1992 entscheidet der Stadtsenat monokratisch, wenn nicht in der Geschäftseinteilung des Stadtsenates eine kollegiale Beratung und Beschlussfassung vorgesehen ist. Nach Anlage II Z. 9 der Ressortenteilung für den Stadtsenat entscheidet dieser kollegial über den Abschluss von Verträgen, wenn das bedungene einmalige Entgelt im Einzelfall € 10.000,- oder das jährliche Entgelt im Einzelfall 5.000,- übersteigt. In der Ressortenteilung für den Stadtsenat ist für Angelegenheiten der Durchführung von Bauvorhaben auf Grundlage einer Übertragungsverordnung die kollegiale Zuständigkeit des Stadtsenates vorgesehen, wenn der Kaufpreis (Tauschwert) bzw. das bedungene einmalige Entgelt im Einzelfall

€ 10.000,- oder das jährliche Entgelt im Einzelfall 5.000,- übersteigt (Anlage II Z. 26 der Ressortenteilung für den Stadtsenat).

Es ist geplant, die Durchführung des Bauvorhabens bis spätestens 30.09.2025 abzuschließen. In die beiliegende Übertragungsverordnung wird daher eine entsprechende zeitliche Befristung aufgenommen.

4. Verrechnung und Bedeckung:

Die Verrechnung der Gesamtkosten des Projektes in Höhe von maximal € 200.000.- inkl. USt. für das Rechnungsjahr 2024 und in Höhe von maximal € 300.000.- inkl. USt. für das Rechnungsjahr 2025 erfolgt auf der Fipos 1.060100 (Im Bau befindl. Grundstückseinrichtungen) mit dem Haushaltsprogramm HP08033 (Skatepark Donaulände) im Fonds 815100 (Kinderspielplätze).

Soweit eine anderweitige Bedeckung fehlt, erfolgt die Finanzierung dieses Projektes durch Fremdmittel. Die konkrete Beschaffung von Fremdmitteln im Rahmen des städtischen Finanzmanagements bedarf der Zustimmung des zuständigen Kollegialorganes. Die Verrechnung erfolgt auf den jeweiligen Finanzpositionen in den entsprechenden Fonds.

Rechtsgeschäfte über die Aufnahme von Fremdmitteln bedürfen (im Falle der Überschreitung der relevanten Wertgrenzen und der Erfüllung der sonstigen relevanten Kriterien des § 58 StL 1992), bei sonstiger Unwirksamkeit, der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Besondere Beschlussfassungserfordernisse liegen nicht vor.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist nach § 46 Abs. 1 Z 2 StL StL 1992 gegeben. Weiters ist der Gemeinderat nach § 46 Abs. 2 StL 1992 zur Verordnung der beiliegenden Übertragungsverordnung „Skatepark Am Damm“ zuständig.

Dementsprechend wird der angeschlossene Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

DIⁱⁿ Eva Blees

(Direktorin Stadtgrün und Straßenbetreuung)

Beilagen:

Rendering

Übertragungsverordnung „Skatepark Am Damm“

Antrag

Skatepark Am Damm Umgestaltung Grundsatzgenehmigung Übertragungsverordnung „Skatepark Am Damm“

Der Gemeinderat beschließe:

- „1. Folgendes Vorhaben wird mit einem maximalen Kostenrahmen von € 500.000,- inkl. USt. grundsätzlich genehmigt:

Umgestaltung der Skateparkanlage „Am Damm“ unterhalb der Neuen Eisenbahnbrücke zu einer zeitgemäßen Skateanlage

Der Abschluss konkreter Verträge ist dem jeweils nach den Vorschriften des StL 1992 zuständigen Organ vorbehalten.
2. Die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 46 Abs. 1 Z. 10 StL 1992 für die Durchführung des Bauvorhabens „Skatepark Am Damm“ und nach § 46 Abs. 1 Z. 12 StL 1992 für den Abschluss von mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Verträgen wird befristet bis zum Ablauf des 30.09.2025 dem Stadtsenat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 StL 1992 übertragen. Die beiliegende Übertragungsverordnung „Skatepark Am Damm“ wird beschlossen.
3. Die Verrechnung der Gesamtkosten des Projektes in Höhe von € 200.000.- inkl. USt. für das Rechnungsjahr 2024 und in Höhe von € 300.000.- inkl. USt. für das Rechnungsjahr 2025 für die Rechnungsjahre erfolgt auf der Fipos 1.060100 (Im Bau befindl. Grundstückseinrichtungen) mit dem Haushaltsprogramm HP08033 (Skatepark Donaulände) im Fonds 815100 (Kinderspielplätze).

Soweit eine anderweitige Bedeckung fehlt, erfolgt die Finanzierung dieses Projektes durch Fremdmittel. Die konkrete Beschaffung von Fremdmitteln im Rahmen des städtischen Finanzmanagements bedarf der Zustimmung des zuständigen Kollegialorganes. Die Verrechnung erfolgt auf den jeweiligen Finanzpositionen in den entsprechenden Fonds.

Rechtsgeschäfte über die Aufnahme von Fremdmitteln bedürfen (im Falle der Überschreitung der relevanten Wertgrenzen und der Erfüllung der sonstigen relevanten Kriterien des § 58 StL 1992), bei sonstiger Unwirksamkeit, der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“

Information im Sinne § 48 StL 1992:

StRⁱⁿ Blöchl

per E-Mail erfolgte am 21.11.2024

Information Direktor*innen mitbeteiligter GB:

Dir/KJS

per E-Mail erfolgte am 21.11.2024

Ergeht an:

- 1) Alle Mitglieder des StS und GR
- 2) MDion/Kzl (2-fach)
- 3) FIN

Vbgmⁱⁿ Karin Hörzing
(nach § 32 Abs. 6 StL 1992):

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung des Bauvorhabens „Skatepark Am Damm“ und den Abschluss von mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Verträgen

(Übertragungsverordnung „Skatepark Am Damm“)

Gemäß § 46 Abs. 2 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL 1992), LGBl. Nr. 7/1992, idgF, wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 46 Abs. 1 Z. 10 StL 1992 für die Durchführung des Bauvorhabens „Skatepark Am Damm“ und nach § 46 Abs. 1 Z. 12 StL 1992 für den Abschluss von mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Verträgen wird dem Stadtsenat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 StL 1992 übertragen.
- (2) Von der Zuständigkeitsübertragung umfasst sind sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektvorhabens zu fassende Beschlüsse, in denen kein besonderes Quorum für die Beschlussfassung vorgesehen ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Dietmar Prammer
(Der geschäftsführende Vizebürgermeister)



